

# KODA – EINBLICKE

Nr. 1 / Dez. 2010

Bistums-KODA Mainz – Informationen der Dienstnehmerseite

---

[www.koda-mas-mainz.de](http://www.koda-mas-mainz.de)

Homepage der KODA-Dienstnehmerseite

Ab sofort ist die neue Homepage der KODA-Dienstnehmerseite unter der oben angegebenen Adresse erreichbar. Sie finden dort Informationen über die aktuelle Arbeit in der Bistums-KODA Mainz aus Sicht der Dienstnehmervertreter, aber auch über die Grundlagen der KODA-Arbeit. Des Weiteren gibt es ein Archiv – dort sind die KODA-Einblicke als pdf-Dateien abrufbar. Hilfreiche Links zum Bereich des Arbeitsrechts runden das Angebot ab. Über eine rege Nutzung und Ihre hilfreichen Rückmeldungen (Kritik und Anregungen sind ausdrücklich erwünscht) freuen wir uns sehr.

## Kinderzulage endet zum 31. August 2011

Seit der Anwendung des TVöD im Jahr 2005 werden die Kinder bei der Vergütung der neu eingestellten Beschäftigten nicht mehr berücksichtigt. Im Jahr 2008 konnten wir gegen den Widerstand der Dienstgebervertreter (s. dazu die KODA-EINBLICKE 1/2008) die Zahlung der sog. Kinderkomponente erreichen. Diese Regelung war bis zum Ende dieses Jahres befristet. Bei den Beschäftigten des Bistums, aber auch innerhalb der KODA, wurde die Zahlung der Kinderzulage für nicht übergeleitete Beschäftigte aus dem Topf des Leistungsentgelts zunehmend kontrovers diskutiert. Was verschärft durch viele Dienstnehmer bemängelt wird, ist die fortdauernde Weigerung der Dienstgeber, sich finanziell an den Kosten für die Kinderzulage zu beteiligen. Und das, obwohl das Bistum aufgrund auslaufender Besitzstände des Kinderbestandteils nach dem alten BAT fortlaufend Einsparungen macht. Aus diesem Grund sahen sich die Dienstnehmervertreter dazu gezwungen, einen entsprechenden Beschluss zur Beendigung der Kinderzulage einzubringen. Diejenigen Beschäftigten, die

bisher in den Genuss der Kinderzulage gekommen sind, haben bis zum 31. August 2011 Zeit, sich auf die neue Situation und die persönliche Einkommensveränderung einzustellen. Die Leistungszulage wird deshalb ab dem Jahr 2012 in voller Höhe gemäß TVöD ausbezahlt.

## Ideen der Dienstnehmer teilweise umgesetzt: Arbeitsbefreiung für Familien verbessert!

Die Dienstnehmerseite hat eine Verbesserung der Arbeitsbefreiungstatbestände beantragt, um die Situation für Familien zu verbessern, aber auch um das Arbeitsrecht im Bistum Mainz stärker kirchlich zu profilieren. Es ging konkret um eine Erweiterung der Arbeitsbefreiungen u.a. bei Taufe, Firmung, Erstkommunion, Silberhochzeit, Todesfällen und bei schwerer Krankheit von Familienangehörigen. Bei der KODA-Sitzung am 08.12.2010 wurde folgender Kompromiss erreicht:

**Der freie Tag bei der Erstkommunion** kann flexibler in Anspruch genommen werden (z.B. ‚Weißer Montag‘).

Außerdem wurde beschlossen: **Die Nichtanwendung des § 17 TVöD Absatz 3 Satz 3**, was zur Folge hat, dass es für die Beschäftigten, für die die AVO Mainz Anwendung findet, keine Rückstufungen in den Entwicklungsstufen aufgrund von Elternzeit geben wird.

## Zusatzversorgung (KZVK): Beitragserhöhung / Novellierung der Versorgungsordnung

Wie bei vielen anderen Versicherungen, wirkt sich die Krise an den Kapitalmärkten auch auf die Finanzsituation der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Köln (KZVK) aus. Um

das Rentenniveau für die Versicherten bei einer gestiegenen Lebenserwartung und damit längeren Rentenbezugsdauer halten zu können, wird eine Erhöhung des Beitrages für den Arbeitgeber erfolgen: In der Pflichtversicherung wird der Beitrag stufenweise von aktuell 4 % ab dem 1. Januar 2011 auf 4,4% und ab dem 1. Januar 2013 auf 4,8 % erhöht. Details, u.a. auch über die Veränderungen für die freiwilligen Beiträge der Versicherten erfahren sie auf der Homepage der KZVK Köln unter [www.kzvk.de](http://www.kzvk.de)

Unsere Bistums-KODA befasst sich z.Zt. mit den Auswirkungen für unsere Diözese. Eine Aktualisierung der Mainzer Versorgungsordnung ist erfolgt - eine Eigenbeteiligung der Beschäftigten wird von der Dienstnehmerseite abgelehnt und ist derzeit auch nicht vorgesehen. Ein Versuch, die Versorgungsordnung auf der Zentral-KODA-Ebene fortzuschreiben, ist gescheitert.

## Vergütungsordnung für Organisten

Wegen der Umsetzung eines Urteils des Bundessozialgerichtes hat die Bistums-KODA eine Vergütungsordnung für Organisten erarbeitet. Hinsichtlich der Ausbildung der Organisten wird unterschieden zwischen A-, B-, C- und D-Musikern, sowie Kirchenmusikern mit ausreichender Befähigung. Schulmusiker mit dem Fach Orgel werden entsprechend ihrer Qualifikation den Entgeltgruppen zugeordnet.

### Übersicht über die Entgeltgruppen:

A-Musiker	Entgeltgruppe 12
B-Musiker, Schulmusiker mit Hauptfach Orgel und Ergänzungsprüfung	Entgeltgruppe 10
Schulmusiker mit Hauptfach Orgel ohne Ergänzungsprüfung	Entgeltgruppe 9
C-Musiker, Schulmusiker mit Fach Orgel und Ergänzungsprüfung	Entgeltgruppe 8
Schulmusiker mit Fach Orgel ohne Ergänzungsprüfung	Entgeltgruppe 6
D-Musiker	Entgeltgruppe 5
Kirchenmusiker mit ausreichender Befähigung	Entgeltgruppe 2

Organisten, die durchschnittlich nicht mehr als 6 Stunden pro Woche arbeiten, erhalten eine pauschalierte Vergütung. Für jeden liturgischen Dienst wird eine Dienstinheit berechnet. Vor- und Nachbereitung, Zeitzuschläge etc. sind berücksichtigt. Urlaubs- und Krankheitstage sind nicht eingerechnet, d.h.

Organisten haben Anspruch auf Urlaub nach TVöD, sowie auf Entgeltfortzahlung. Pro Dienstinheit wird ein Vergütungssatz gezahlt, der sich nach dem Stundensatz eines vergleichbar Vollbeschäftigten errechnet und welcher sich durch Anrechnung der Vor- und Nachbereitungszeit und der Lage der Arbeitszeit um jeweils 25% erhöht. Die aktuellen Vergütungssätze werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht, so geschehen im Amtsblatt Nr. 5 vom 10. Mai 2010. Die Vergütungsordnung ist am 1. Oktober 2010 in Kraft getreten. Die Personalverwaltung setzt den KODA-Beschluss um.

## Änderungen bei den Reisekosten (Tagegeld und Wegstreckenentschädigung)

Aufgrund der stark gestiegenen Kosten beantragte die Dienstnehmerseite eine Erhöhung der Kilometerpauschale. Nach zähen Verhandlungen und aus steuerlichen Gründen einigte man sich bei der KODA-Sitzung im Dezember 2009 auf folgende Regelung, die bereits seit dem 1. Januar 2009 Anwendung findet: Demnach erhalten Beschäftigte, bei denen mit einer jährlichen Fahrleistung bis zu 3000 km zu rechnen ist, 0,30 EUR je dienstlich gefahrenen Kilometer. Bei einer zu erwartenden Fahrleistung von über 3000 km im Jahr, werden 0,35 EUR Wegstreckenentschädigung erstattet. Bei einer erstmaligen oder neuen Fahrleistung von 3000 bis 10000 km im Jahr erhält der Dienstnehmer für dieses Jahr rückwirkend die erhöhte Wegstreckenentschädigung von 0,35 EUR. Auch wurde zur Verwaltungsvereinfachung das Tagegeld bei Dienstreisen nach den steuerrechtlichen Vorschriften entsprechend angepasst. Somit wird für jeden vollen Kalendertag einer Dienstreise das Tagesgeld von bisher 14,32 EUR auf 24,00 EUR angehoben. Auch wurde die Staffelung der Tagegelder, die weniger als einen vollen Kalendertag beanspruchen, nach steuerlichen Gesichtspunkten gestrafft. Siehe §§ 6 und 8 der Anlage 1 der Ordnung der Reisekostenvergütung für die Angestellten und Arbeiter im Bistum Mainz. Veröffentlicht und in Kraft gesetzt wurde der Beschluss im Kirchlichen Amtsblatt des Bistums Mainz Nr. 1/2010, S.9.

## Personelle Veränderungen in der Bistums-KODA

Gemäß KODA-Ordnung ist Frau Irene Helf-Schmorleiz seit August 2010 Vorsitzende der Bistums-KODA.

Seit Januar 2010 ist Herr Markus Horn neuer Dienstnehmervorteiler für die Gruppe Schulen.

Herr Prof. Michael Ling ist auf der Dienstgeberseite seit Oktober 2010 berufenes Mitglied der Bistums-KODA.

Die Dienstnehmervorteiler der Bistums-KODA Mainz:	
Gruppe 1 Kirchengemeinden	Pellekooone, Gerardus
Gruppe 2 Bischöfliches Ordinariat	Adolf, Werner
Gruppe 3 Schulen	Horn, Markus
Gruppe 4 Religionslehrer i. K.	Schnersch, Martin
Gruppe 5 Gemeinde-/Pastoralreferenten	Scholl, Ralf
Gruppe 6 Sonstige Einrichtungen	Helf-Schmorleiz, Irene